

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2858**



Schleswig-Holsteinischer
Anwalt- und Notarverband e. V.
Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

Schleswig-Holst. Anwalt- u. Notarverband e. V. Breite Str. 40 – 44, 25524 Itzehoe

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rechtsanwalt u. Notar
Andreas Bothe - Vorsitzender
Breite Str. 40-44, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 68 18 0
Telefax: 04821 / 68 18 18
E-Mail: itzehoe@priebe-bothe.de

Itzehoe, den 02.09.2019

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz – LRiG)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

als Berufsverband von über 2000 in Schleswig-Holstein zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (LRiG).

Angesichts der Kürze der Stellungnahmefrist und der vom Innen- und Rechtsausschuss bereits für den 11.09.2019 angekündigten abschließenden Beratung der Vorlagen erlauben wir uns nur folgende kurze Anmerkungen:

Den Entwurf halten wir sowohl in seiner Ausgangsfassung als auch in der Fassung des Änderungsantrages für verfassungswidrig.

1.

Grundsätzlich halten wir es vorab für sinnvoll, dass das Ausscheiden eines parlamentarischen Mitgliedes des Richterwahlausschusses nicht mehr automatisch zu einer Neuwahl führt. Dementsprechend ist das insoweit bestehende Ziel der angestrebten gesetzlichen Änderung zu begrüßen.

2.

In § 12 Abs. 4 des Ausgangsentwurfes und in § 15 Abs. 1 des Änderungsantrages wird jedoch auf § 11 Abs. 2 LRiG verwiesen. Dieser schreibt vor, dass Frauen und Männer jeweils die Hälfte der Mitglieder des Richterwahlausschusses stellen.

Diese gesetzliche Regelung ist nach unserer Auffassung jedoch nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.10.2017 zur Geschäftsnummer 1 BvR 2019/16 verfassungswidrig.

Parlamentarier mit dem Geschlecht "Divers" wären von vornherein ausgeschlossen.

3.

Im Übrigen und unter Auslassung der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wird aus beiden Entwurfsfassungen auch nicht klar, wie die Parität im konkreten Fall erreicht werden soll. Scheiden zwei Mitglieder gleichen Geschlechtes aus dem Richterwahlausschuss aus, wären gemäß § 12 Abs. 2 S. 4 LRiG ein Mann und eine Frau Nachrücker. Eine Parität kann so nicht hergestellt werden.

4.

Nach der theoretischen Änderung des Gesetzes - so wie in beiden Entwurfsfassung vorgesehen - wäre aus unserer Sicht abschließend verfassungsrechtlich der Rückgriff auf "alte" Vorschlagslisten problematisch.

Zusammenfassend halten wir daher beide Entwurfsfassungen für nicht zielführend. Angesichts der großen Anzahl der derzeit zu besetzenden Richterstellen in Schleswig-Holstein wäre eine - über das derzeitig schon bestehende Maß hinausgehend - Blockade des Richterwahlausschusses aus unserer Sicht ein nicht zu akzeptierender Zustand. Im Sinne der Funktionsfähigkeit der Gerichte in Schleswig-Holstein können wir dem Landtag daher nur zurufen, eine solche Blockade nicht zu riskieren und neben einer inhaltlichen Änderung des Gesetzesentwurfes ein Inkrafttreten auch auf einen Zeitpunkt frühestens zum Ende der derzeitigen Legislaturperiode hinauszuschieben.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Bothé
Rechtsanwalt und Notar
Vorsitzender